



NACHBARN: Wenn laut zu laut ist

Kaum etwas belastet den **NACHBARSCHAFTSFRIEDEN** so wie Lärm. Wie laut es werden darf und warum ein Gespräch immer der bessere Weg ist.

Meine Nachbarin nutzt jeden Sonn- und Feiertag, um gründlich staubzusagen. Die Erholung ist dahin“, schildert eine Wohnungsmieterin per E-Mail. Rasenmäher, Hundegebell oder Kindergeschrei: Noch nie trudelten so viele Anfragen zu Lärm bei der Wohnrechtsberatung der AK Niederösterreich ein. Kein Wunder, verbrachten wir in den letzten Monaten mehr Zeit als üblich zu Hause. Und stellten womöglich fest: Die lieben Nachbarn sind lauter als gedacht. Die Lärmgeplagten wollen wissen: „Darf das sein?“

Das sagt das Gesetz

Wirft man einen Blick ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), ist dort von Immissionen die Rede. So lautet der Fachausdruck für alle Einwirkungen, die von einem Nachbargrundstück oder einer Wohnung ausgehen – dazu zählen Wärme, Gerüche, Rauch. Auch Lärm fällt darunter. Weiters ist dort zu

lesen: Eine gewisse Menge Lärm ist zu akzeptieren. Denn ganz ohne geht es kaum. Doch es gibt ein Zuviel. Um „ungebührliche Lärmerregung“ handelt es sich, so sagt das Gesetz, wenn das ortsübliche Maß überschritten UND die ortsübliche Nutzung des Grundstücks bzw. der Wohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Wird man vom Krähen des Gockels um 5 Uhr morgens geweckt, gehört das in einer kleinen Ortschaft auf dem Land eher zur ortsüblichen Geräuschkulisse, in der St. Pöltner Innenstadt nicht.

Von Ort zu Ort anders

Auskunft darüber, welche lärmenden Tätigkeiten wann erlaubt sind, geben die Gemeinde und die Bezirkshauptmannschaft. Nachfragen lohnt sich, denn die Regelungen unterscheiden sich von Ort zu Ort und von Bundesland zu Bundesland. Während z. B. in einer Gemeinde das Rasenmähen am Samstag erlaubt ist, muss im nächsten Ort Wochenendruhe

eingehalten werden. Geregelt ist das in ortspolizeilichen Vorschriften bzw. Lärmschutzverordnungen.

Wann ist laut zu laut?

Lärmempfinden ist individuell höchst verschieden. Was der eine kaum wahrnimmt, belastet einen anderen. Fühlen Sie sich durch Lärm gestört, ist ein persönliches Gespräch die bessere Lösung. So lassen sich Konflikte aus der Welt schaffen, noch bevor der Nachbarschaftsfrieden darunter leidet. Ist eine Lösung nicht möglich, entscheidet im Zweifelsfall die Polizei. Lautstarke Nachbarn können durch die Behörde verwarnet werden oder eine Verwaltungsstrafe kassieren. Erst als letzte Option sollte man den Gang zu Gericht überlegen. So mag sich zwar der Lärmpegel eindämmen lassen – aber der Weg zurück zu angenehmer Nachbarschaft wird ein weiter.

Carina Karas, presse@aknoe.at



LÄRMGEPLAGT – Was tun?

LÄRM-ABC: Ihre Gemeinde oder Hausverwaltung informiert.

GESPRÄCH SUCHEN: Ist den Nachbarn bewusst, dass sie störenden Lärm verursachen?

POLIZEI HILFT: Entscheidet, ob es zu laut ist.

ANZEIGE: Verwarnung oder Verwaltungsstrafe für den „Störenfried“.

WEG VOR GERICHT: Gut überlegen, die Fronten könnten sich für immer verhärten.

... Tierisches aus dem Gerichtssaal ...



KATZEN vor Gericht

Nachbars Katze ist ein Dauerbrenner vor Gericht. Die Richter sollen klären, ob ihr Streunen auf fremdem Grund gar Besitzstörung ist. Meist kommen sie zum Schluss, dass „die festgestellten Verhaltensweisen des Tieres nicht über das ortsübliche Maß hinausgingen“.



HÜHNERSTALL im Wohngebiet

Frische Eier aus dem eigenen Hühnerstall im Garten sind eine feine Sache. Aber nicht mitten in einem Wohngebiet. Die Behörden gaben den Nachbarn der Hühnerhalterin recht: Hühner sind landwirtschaftliche Nutztiere und keine üblichen Haustiere.



KUHGLOCKEN als Zankapfel

In einer Gemeinde tobte ein erbitterter Nachbarschaftsstreit. Anwohner fühlten sich vom Lärm der Kuhglocken auf einer angrenzenden Weide massiv gestört. Die Richter besuchten die Weide persönlich. Eine Überschreitung der Richtwerte konnten sie nicht feststellen.



TIPP: Lassen Sie sich beraten, ob durch Lärmbelästigung eine Mietzinsminderung möglich ist: AK-Wohnrechtshotline: T 057171-23 333